

Satzung des Lüttringhauser Turnvereins 1869 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 10. Juli 1869 gegründete Verein trägt den Namen
Lüttringhauser Turnverein 1869 e. V.

1. Er ist Mitglied aller übergeordneter Verbände der von ihm betriebenen Sportarten und hat seinen Sitz in Remscheid-Lüttringhausen. Er ist in das Vereinsregister Nr. VR 20355 beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und frei von religiösen und rassistischen Bindungen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme erhält der Bewerber eine entsprechende Mitteilung.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1 ordentliche (aktive) Mitglieder ab 16 Jahre
 - 1.2 jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre
 - 1.3 passive Mitglieder
 - 1.4 Ehrenmitglieder
 - 1.5 Teilzeitmitglieder
2. Die Mitglieder unter 1.1, 1.3 und 1.4 besitzen Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.
3. Die Mitglieder unter 1.1, 1.2, 1.4 und 1.5 haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen. Sie haben die Pflicht den Sportordnungen des Vereins sowie den Hausordnungen der Übungsstätten Folge zu leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschuß.
2. Der Austritt ist nur schriftlich bis zum 30. November eines jeden Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - 3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - 3.3 wegen unehrenhafter Handlungen;
 - 3.4 wegen Nichtzahlung von Beitrag oder Gebühren trotz Mahnung.Der Bescheid über den Ausschuß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Einschreibebrief zuzustellen.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Einspruch beim Gesamtvorstand möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig.
Das Nähere bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung. Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereins eigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben.
4. Die Teilzeitmitgliedschaft (vereinsfremde Kursteilnehmer) endet automatisch mit Beendigung eines gebuchten und bezahlten Kurses.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig und bis zum 31. März zu zahlen. Bei Neueintritt ist der Beitrag und die Aufnahmegebühr zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Mitgliedsbeitrag, die Höhe der Aufnahmegebühr und Zusatzbeiträge werden vom Gesamtvorstand (§ 10 Nr. 1.2) mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
Der Beitrag für die Teilzeitmitgliedschaft ist zu Beginn des Kurses in voller Höhe zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Rückständige Beiträge werden nach vorausgegangenem erfolglosen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unter § 3 Abs. 1.1, 1.3 und 1.4. Jüngere Mitglieder sowie deren Erziehungsberechtigte können an den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Die Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin erfolgt nach der vom Gesamtvorstand zu beschließenden Vereinsjugendordnung.
3. Gewählt werden können Mitglieder unter 1. vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Ausgenommen ist der Vorstand unter § 10 Abs. 2, hier gilt das vollendete 18. Lebensjahr.

§ 7 Maßregelungen

Bei Verstößen gegen die Satzung und die Organe des Vereins, der übergeordneten Verbände, denen der Verein angehört, bei ehrenrührigen Handlungen, durch welche das Ansehen des Vereins geschädigt wird, bei unsportlichem Verhalten (s. § 4 Abs. 3), können die Mitglieder verwarnet oder bestraft werden. Die Strafen werden grundsätzlich gegen Einzelmitglieder verhängt.
In Ausnahmefällen können Strafen aber auch gegen Abteilungen ausgesprochen werden. Das Nähere bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 8 Organe zur Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführenden Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Jugendversammlung
5. die Jugendvertretung

Der geschäftsführende Vorstand und die Jugendvertretung arbeiten nach der vom Gesamtvorstand zu beschließenden Ehrenordnung und Jugendordnung. Änderungen dieser Organe sind nur durch Mitgliederversammlungsbeschluß möglich.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tage einzuberufen, wenn
 - 3.1 der Vorstand dieses beschließt
 - 3.2 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter, und zwar schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder oder durch die Presse
- Lüttringhauser Anzeiger - Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tage liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung, die in der vorausgehenden Vorstandssitzung festgelegt worden ist, muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 5.1 Bericht des Vorstandes
 - 5.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 5.3 Entlastung des Vorstandes
 - 5.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - 5.5 Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - 5.6 Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
7. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4, die Vereinsauflösung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Satzungsänderungen sind hierbei auszuschließen. Eine Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung beschliessen soll, ist nach § 9, Abs. 4 und 5 einzuberufen. In der der Einladung beizufügenden Tagesordnung muß im einzelnen bezeichnet sein, welche Satzungsbestimmungen geändert werden sollen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 1.1 Der „geschäftsführende Vorstand“ gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Sportlichen Leiter.
- 1.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein werden die anderen Vorstandsmitglieder jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 1.3 Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- 1.4 Zu den festen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Bewilligung von Ausgaben (Etat);
 - Aufnahme, Ausschuß und Bestrafung von Mitgliedern;
 - die laufende Geschäftsführung.Der Gesamtvorstand wird auf der nächsten Vorstandssitzung über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes informiert.
- 1.5 Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 1.6 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 1.7 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 1.8 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden..

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem
 - Geschäftsführenden Vorstand (s. § 10 Abs. 1.1)
 - Der Jugendvertretung
 - den Abteilungsleiter
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Gründung einer neuen Abteilung ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder die Vorstandssitzung aus besonderen Gründen beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Gründung einer neuen Abteilung ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
5. Die Abgrenzung der Abteilungen sowie die einzelnen Aufgaben der Abteilungsleiter, der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Ausschüsse regeln Geschäftsordnungen des Vereins.
Die Geschäftsordnungen werden bei Bedarf von den entsprechenden Organen, Abteilungen oder Ausschüsse aufgestellt und müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Geschäftsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
6. Übersteigt das Ehrenamt das zumutbare Maß, an ehrenamtlicher Tätigkeit so können für die Verwaltung und den Übungsbetrieb Tätigen unter Beachtung des § 1 Abs. 2 entschädigt oder als Teilzeitbeschäftigte oder halbtätig bzw. Hauptamtlich angestellt werden. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der geschäftsführender Vorstand.

§ 12 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Sie sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter, bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, (s. § 10 Abs. 7) geleitet.
3. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Findet keine Abteilungsversammlung statt, werden Abteilungsleiter und sein Stellvertreter nach § 14 von der Jahreshauptversammlung gewählt.
4. Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Abteilungsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Dazu erforderliche Einladungen sind frühzeitig den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zuzustellen.

§ 13 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom vorher zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind dem Geschäftsführer umgehend zuzustellen.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes werden alle zwei Jahre neu gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiedewahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden oder Gesamtvorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 16 Die Vereinsjugend und Jugendordnung

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der vom Gesamtvorstand zu beschließenden Jugendordnung. Diese darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend gemäß § 16 Abs. 2 zufließenden Mittel.
4. Die Jugendvertretung werden in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
5. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) Der Jugendvorstand
 - b) der Jugendversammlung.

§ 17 Vereinsordnungen

Soweit die Satzungen nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluß nachfolgende zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Ehrungen

Das Nähere regelt die von der Jahreshauptversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dies sich aus dem Ehrenamt selbst ergebende Tätigkeit wird nicht honoriert, d. h. nur über das Ehrenamt hinausgehende Tätigkeiten können vergütet werden.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüfungsreifen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte.
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Datenschutzverordnung.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (s. § 9 Abs. 7 u. 8).

Voraussetzung dafür ist, daß

- a) einer Satzungsänderung 3/4
- b) einer Auflösung des Vereins 4/5

der abgegebenen Stimmen von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, oder beim Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an den

Sportbund Remscheid e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 13. Dezember 2021 geändert. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

42899 Remscheid-Lüttringhausen, den 13. Dezember 2021

Diese Satzung wurde vom Amtsgericht Wuppertal unter Nr. 20355 in das Vereinsregister eingetragen.